



## **Finanz- und Abgabeordnung**

### **Geltungsbereich**

Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Niedersächsischen Ringer-Verband.

Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit<sup>1</sup>. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwartenden und erzielten Erträgen stehen.

Es gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 1 Haushaltsplan/Kassenwesen**

Der ordentliche Haushaltsplan für das Geschäftsjahr wird vom Vizepräsidenten Finanzen erstellt und dem Präsidium zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Haushaltsplan ist durch den Verbandstag zu genehmigen. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage der Finanzierung des Niedersächsischen Ringer-Verbandes e. V. (NRV).

Reichen die vorgesehenen Beträge im Haushaltsplan nicht aus oder sind Überhänge so ist das Präsidium ermächtigt, Umschichtungen vorzunehmen.

### **§ 2 Finanzverwaltung**

Alle Zahlungen werden bargeldlos abgewickelt. Es gibt keine Barkasse.

Es gibt nur eine einnehmende und eine auszahlende Stelle. Kein anderes Referat des NRV ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht von Präsidium ausdrücklich Sonderbestimmungen oder Regelungen für den Einzelfall getroffen worden sind (zurzeit: Rechnungserstellung durch den Passreferenten, den Vizepräsident Sport und Rechtsausschuss).

Die Kassengeschäfte führt den Vizepräsident Finanzen.

Über jede Einnahme und jede Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Jede Ausgabe muss vom Vizepräsident Finanzen auf ihre rechnerische Richtigkeit und vom Präsidenten oder einer im Sinne der §§ 26 BGB und 19 der NRV-Satzung ermächtigten Person sachlich richtig gezeichnet werden.

Zeichnungsberechtigt für alle Bankbewegungen sind der Vizepräsident Finanzen, der Präsident jeder allein.

Der gesamte Zahlungsverkehr wird über das jeweils gültige NRV-Konto abgewickelt. Auf allen Zahlungsbelegen sind der Name des Einzahlers und der Verwendungszweck anzugeben. Alle Belege sind zu nummerieren.

### **§ 3 Aufgaben des Vizepräsident Finanzen**

Der Vizepräsident Finanzen ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Präsidium und dem Verbandstag gegenüber verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des



Haushaltsplanes und des Zahlungsverkehrs. Er führt die Buchhaltung durch und hat die Kontrolle über die Kontoführung.

Der Vizepräsident Finanzen hat nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Präsidium und dem Verbandstag über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen sowie die Vermögensverhältnisse darzustellen.

Ihm obliegt es auch, die Kostenrechnungen der Funktionäre und Kampfrichter zu überprüfen und nötigenfalls richtig zu stellen.

Weiterhin gehört es zu seinen Aufgaben säumige Schuldner und Zahler zu mahnen und gegebenenfalls Sperren oder andere Maßnahmen gegen Vereine oder Einzelpersonen beim Präsidium zu beantragen.

Im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung kann der -Vizepräsident Finanzen beim Präsidium besondere Sparmaßnahmen beantragen und nach dessen Genehmigung durchführen.

## **§ 4 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, einmal im Jahr eine Prüfung der Kasse, der Bücher und der Belege auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem Präsidium umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Vizepräsident Finanzen erhält eine Durchschrift des Berichtes.

Der schriftliche Bericht kann entfallen, wenn die Prüfung weniger als drei Tage vor dem NRV-Verbandstag erfolgt und das Ergebnis nach vorheriger Bekanntgabe an das Präsidium durch einen Kassenprüfer auf dem Verbandstag mündlich vorgetragen wird.

Aufgrund des Berichtes entscheidet der Verbandstag über die Entlastung.

## **§ 5 Lehrgänge und Tagungen**

Die Einberufung von Lehrgängen und Tagungen richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf und den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Vor der Einberufung einer derartigen Maßnahme oder dem Antritt einer Reise, die teilweise oder insgesamt aus den Mitteln des NRV finanziert wird, sind das Einverständnis des Präsidenten und des Vizepräsident Finanzen einzuholen.

Abrechnungen sind spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme oder der Reise beim Vizepräsident Finanzen einzureichen. Später eingehende Abrechnungen werden grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt.

## **§ 6 Erstattung von Auslagen**

Die Erstattungen von Auslagen sind für alle im Auftrag des NRV tätigen Personen einheitlich wie folgt geregelt:

### **1. Tagegeld bei Dienstreisen (KR-Einsätze, Lehrgänge, Arbeitstagungen etc.)**

Ohne Übernachtung	
a) mehr als 8 Std. Abwesenheit	12,00 €
b) bei 24 Std. Abwesenheit	24,00 €

Mit Übernachtung

- |  |         |
|--|---------|
| a) An- und Abreisetag unabhängig von den Stunden | 12,00 € |
| b) Für den Zwischentag                           | 24,00 € |

Für die Abwesenheitsstunden beginnt die Reise mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit der Rückkehr in die Wohnung. Für die Berechnung der Kilometer gilt der Sitz der Stadt des Heimatvereins des Reisenden.

Für die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und besonderen Maßnahmen anderer Organisationen (z. B. DRB, DSB, DSJ, LSB) werden nur die tatsächlich verbleibenden Kosten nach Abzug der von anderer Seite übernommenen Kosten, erstattet.

## 2. Aufwandsentschädigung für Kampfrichter (Kleidergeld)

- |   |         |
|---|---------|
| a) Kleidergeld pro Tag                    | 30,00 € |
| b) Veranstaltungspauschale:               |         |
| - zusätzlich bei Abrechnung mit Tagegeld  | 8,00 €  |
| - zusätzlich bei Abrechnung ohne Tagegeld | 10,00 € |

## 3. Fahrtkosten

Für Reisen mit der Bundesbahn werden die Kosten der 2. Wagenklasse erstattet. Hierbei sind alle möglichen Vergünstigungen auszuschöpfen. Eventuell unbedingt erforderliche Zuschläge werden übernommen.

Für Reisen mit dem PKW werden pro Kilometer 0,30 € vergütet. Die am Veranstaltungsort gefahrenen Strecken (PKW oder öffentliches Verkehrsmittel) können in begründeten Ausnahmefällen ebenfalls erstattet werden.

Für Fahrten innerhalb von Niedersachsen gelten die Kilometerangaben der als Anlage beigefügten Entfernungstabelle.

Zur Reduzierung der Fahrtkosten im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden und Mitfahrgelegenheiten zu nutzen.

Offizielle Vertreter des NRV bei Deutschen Meisterschaften erhalten nur einen maximalen Fahrtkostenzuschuss von 100,00 € (Angabe der tatsächlichen Reisekosten im Formular erforderlich, Erstattung max. 100,00 €).

Die Abrechnung erfolgt nur über das Formular Reisekostenabrechnung des NRV.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für Maßnahmen, die der NRV durch Eigenmittel finanzieren muss. Bei der Abrechnung von Maßnahmen anderer Organisationen und Einrichtungen ist nach deren Richtlinien zu verfahren.

## 4. Übernachtungen

Für Übernachtungen wird eine Pauschale von € 15,00 € pro Übernachtung gezahlt. Bei notwendigerweise höheren Ausgaben werden gegen Vorlage eines Nachweises die tatsächlichen Kosten ersetzt.

## § 7 Unterstützung für NRV-Meisterschaften

Der NRV übernimmt die Finanzierung der Medaillen und Pokale (Stand 2023 mit einem Kostenansatz von ca. 1.100,00 € je Meisterschaft). Des Weiteren entfällt die Forderung eines Startgeldes seitens des NRV.



Bei verspäteter Meldung oder Nachmeldung am Wettkampftag sind bei Einzelmeisterschaften pro Teilnehmer € 3,00 Startgeld zu entrichten. Für Jugendmannschaften wird in diesen Fällen ein Startgeld von 10,00 € erhoben.

Für Fremdvereine (außerhalb des NRV) kann zusätzlich ein Startgeld erhoben werden.

Der Ausrichter führt 50 % dieser Startgelder an den NRV ab.

## **§ 8 Startgeldabgabe**

Um die in § 7 aufgezeigten Meisterschaftszuschüsse zu finanzieren wird pro Mitgliedsverein eine Startgeldpauschale erhoben. Sie wird vom Vizepräsident Finanzen jedes Jahr anhand der Meldung der aktiven Ringer im LSB Niedersachsen, der jährlichen DRB-Bestandsmeldungen sowie der angeforderten Kontrollmarken neu berechnet. Die Zahlung ist sofort nach Eingang der Rechnung fällig.

## **§ 9 Vereinsbetrag**

Der NRV erhebt einen jährlichen Beitrag von 1,60 € für jedes in der DRB-Bestandserhebung gemeldete Vereinsmitglied. Der Mindestbeitrag pro Verein beträgt 32,00 €.

## **§ 10 Startausweisgebühren**

Ausstellungsgebühren ohne Kontrollmarken:

a) Männer/Frauen	16,00 €
b) Jugend	10,00 €
c) Ausländer ab 14 Jahren	16,00 €
d) Ausländer ab 18 Jahren	21,00 €
e) Änderungen/Lichtbildaustausch	5,00 €

## **§ 11 Seminarmannschaftskämpfe**

Für die Teilnahme an Serienkämpfen sind 60,00 € für die erste an den NRV gemeldete Mannschaft eines Vereins oder einer Kampfgemeinschaft zu entrichten. Für jede weitere Mannschaft werden 30,00€ erhoben.

## **§ 12 Abgabe für Turniere**

Der NRV zahlt für anerkannte Turniere in seinem Bereich eine Kampfrichterpauschale von € 300,00 €.

Anerkannt sind aktuell das Klaus-Prieser-Turnier in Achim, das Salzgitterturnier sowie ein Turnier in Meppen.

Weitere Kosten werden dem Veranstalter nicht vergütet.

## **§ 13 Abrechnungstermine**

Abrechnungen und Zahlungsforderungen gegenüber dem NRV sind spätestens zwei Wochen nach ihrem Entstehen beim Vizepräsident Finanzen einzureichen. Ausgenommen sind Maßnahmen nach § 5.

## § 14 Sonstiges

Alle übrigen Abgaben, Ordnungsgelder u. a. werden durch die NRV-Richtlinien für Mannschaftskämpfe und Einzelmeisterschaften oder die DRB-Finanzordnung geregelt.

## § 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Finanz- und Abgabenordnung des Niedersächsischen Ringer-Verbandes e.V. wurde am 15.07.2023 durch das Präsidium freigegeben und tritt sofort in Kraft.

Bestätigung durch die nachfolgenden Unterschriften des Präsidiums:



Dimitrij Gaas  
Präsident des NRV



Matthias Püschel  
Vizepräsident Finanzen